

HABILITATIONSORDNUNG DES FACHBEREICHS PHILOSOPHIE UND GESCHICHTSWISSENSCHAFTEN DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Übersicht

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Entscheidungskompetenz
- § 6 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 7 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch
- § 9 Zuerkennung der Habilitation
- § 10 Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation
- § 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 12 Beteiligung des Ständigen Ausschusses II
- § 13 Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Verleihung und Bezeichnung „Privatdozent/in“
- § 16 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“
- § 17 Mitteilungspflicht
- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Übergangsvorschrift

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre.
- (2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent/in“. Als solcher/solche ist er/sie zur Lehre berechtigt und verpflichtet (vgl. § 15); die Lehrverpflichtung beträgt mindestens eine Semesterwochenstunde.
- (3) Die Habilitation erfolgt in den Fächern Philosophie, Vor- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Hilfswissenschaften der Altertumskunde, Geschichte und Kultur der römischen Provinzen, Mittlere Geschichte, Neuere Geschichte, Didaktik der Geschichte und Ethnologie. Spezifizierungen sind möglich.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind,

- (1) dass der/die Bewerber/in den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Grad besitzt und im Zusammenhang mit den nach Ziff. 2 und 3 geforderten Leistungen den Nachweis erbracht hat, dass er/sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist;
- (2) dass der/die Bewerber/in nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre in dem Fach gearbeitet hat, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, und mit Ergebnissen seiner Arbeit an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist;
- (3) dass der/die Bewerber/in in der Regel mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat, möglichst an der Universität (z. B. durch Betreuung von Examensarbeiten, durch Lehraufträge oder durch eine Tätigkeit als wissenschaftliche(r) Assistent/in;
- (4) die Vorlage von schriftlichen Habilitationsleistungen
 - eine Habilitationsschrift, deren Thema dem Fach entnommen ist, für das sich der/die Bewerber/in zu habilitieren wünscht, und die ein anderes Thema als das der Dissertation behandelt;
 - an ihrer Stelle können ausnahmsweise auch bereits veröffentlichte Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema, mit Ausnahme der Dissertation, vorgelegt werden (kumulatives Habilitationsverfahren). Für sie gilt im Folgenden dasselbe, was die Habilitationsordnung für die Habilitationsschrift bestimmt.

Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags

- (1) Der/die Bewerber/in hat an den/die Dekan/in des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu richten. In dem Antrag ist das Fach zu bezeichnen, für das er/sie sich habilitieren will.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:
 - a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
 - b) Promotionsurkunde, Dissertation;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnorts. Das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein;
 - d) ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des/der Bewerbers/in nach Abschluss der Promotion Auskunft gibt;
 - e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten und Tätigkeit des/der Bewerbers/in sowie ggf. auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden sollen;
 - f) eine Erklärung über die ausgeübte Lehrtätigkeit bzw. Vortragstätigkeit;
 - g) die unter § 2 Ziff. 4 vorgesehene(n) Arbeit(en) in fünffacher Ausfertigung
 - h) eine Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst hat. Bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten im Zusammenhang mit dem kumulativen Habilitationsverfahren (§ 2 Ziff. 4) ist der eigene Beitrag auszuweisen;
 - i) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der/die Bewerber/in in einem anderen Fachbereich bzw. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Habilitation beantragt hat.
- (3) Der/die Dekan/in kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem/der Bewerber/in zur Vorlage der Unterlagen eine Frist gewähren oder ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Die Rücknahme eines Antrags ist nur solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrats über eine Habilitationsleistung (§ 7 und § 9 Abs. 1.) das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 4 Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags. Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
 - a) die gemäß § 3 Abs. 2 geforderten Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigefügt sind und auch innerhalb einer gemäß § 3 Abs. 3 gewährten Nachfrist nicht vorgelegt werden;
 - b) die in § 2 beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c) die Habilitation im gewählten Fach zweimal von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen (im Sinn von § 7 und § 9 Abs. 1) abgelehnt worden ist;
 - d) der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Thema nicht zuständig ist;
 - e) der/die Bewerber/in als Professor/in auf Lebenszeit durch Berufung Mitglied des Fachbereichs geworden ist oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einen vergleichbaren Status hat.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn
 - a) das Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist;
 - b) der/die Bewerber/in bereits zweimal an einer wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg eine Habilitation beantragt hat;
 - c) der/die Antragsteller/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Versagung der Zulassung nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens wird auch den Dekanen/innen benachbarter Fachbereiche mitgeteilt (vgl. § 5 Abs. 2).

§ 5 Entscheidungskompetenz

- (1) Die Entscheidung in Habilitationsangelegenheiten trifft der Fachbereichsrat. Ablehnende Entscheidungen sind dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.
- (2) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat müssen alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren/innen geladen werden. Außerdem werden alle anderen Professoren/innen (pensionierte bzw. emeritierte Professoren/innen, Honorarprofessor/innen, außerplanmäßige Professor/innen) sowie die Habilitierten des Fachbereichs eingeladen; sie können sich an der Beratung beteiligen und an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus sollen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen werden. Sie wirken mit beratender Stimme mit (§ 22 Abs. 4 HUG).
- (3) Alle Professoren/innen des Fachbereichs gemäß § 75 HHG können bei Entscheidungen des Fachbereichsrats stimmberechtigt mitwirken, sofern sie ihre Absicht mindestens eine Woche vor der Sitzung dem/der Dekan/in schriftlich angezeigt haben (§ 14 a Abs. 4 HHG). Das Mitwirkungsrecht gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Den Professoren/innen, die angezeigt haben, dass sie an Entscheidungen des Fachbereichsrats mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu den Tagungsordnungspunkten zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen (§ 14 a Abs. 5 HHG).
- (4) Bei Beschlussfassung über Habilitationsleistungen (§ 7 und § 9 Abs. 1) wirken nur Professoren/innen und Habilitierte aus anderen Gruppen, soweit die Letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrats sind, mit. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung (§ 11 Abs. 2 HHG). Es sollen nur Ja- oder Nein- Stimmen abgegeben werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (§ 10 Abs. 2 HHG). Die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats wirken mit beratender Stimme mit (vgl. § 22 Abs. 3 HUG).

§ 6 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Beurteilung der eingereichten Habilitationsschriften (§ 2 Ziff. 4) mindestens 4 Professoren/innen zu Gutachtern/innen, die ihre Gutachten unabhängig voneinander erstellen. Drei der Gutachter/innen müssen Mitglieder des Fachbereichs sein.
- (2) Die Gutachter/innen sollen ihr Urteil jeweils innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung durch den Fachbereichsrat schriftlich abgeben.
- (3) Die Gutachter/innen bilden unter dem Vorsitz des Dekans/der Dekanin eine Habilitationskommission.
- (4) Aufgabe der Habilitationskommission ist es, dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Ziff. 4) angenommen werden sollen. Beim kumulativen Habilitationsverfahren müssen die vorgelegten Schriften in ihrem wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift gleichkommen. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen. Der Bericht ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist nach § 7 gewahrt werden kann.
- (5) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrats muss den Mitgliedern des Fachbereichsrats, allen, Professoren/innen und Habilitierten des Fachbereichs sowie den Dekanen/innen benachbarter Fachbereiche durch eine 14-tägige Auslage der Habilitationsschrift/en und er Gutachten Gelegenheit zu Einsicht sowie zur Stellungnahme gegeben werden. Den Professoren/innen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.

§ 7 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Fachbereichsrat soll in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 2 Ziff. 4) beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2,3,4.
- (2) Entscheidungsgrundlage sind die schriftlich vorliegenden Gutachten. Entsteht bei der Beschlussfassung über die Habilitationsleistungen ein Mehrheitsvotum gegen die Mehrheit der Gutachter/innen, so kommt damit noch keine Entscheidung zustande. In diesem Fall soll in der darauffolgenden Sitzung erneut abgestimmt werden, sofern ein Gutachten vorliegt, das in fachwissenschaftlich fundierter Weise die Mehrheitsmeinung der Gutachter/innen erschüttert, andernfalls gilt das Mehrheitsvotum der Gutachter/innen.
Solange keine Entscheidung über die Annahme gefallen ist, kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere Gutachter/innen zu bestellen.

§ 8 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat angenommen, so hat der/die Bewerber/in in einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrats einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten.
- (2) Der/die Bewerber/in schlägt drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus, das dem/der Kandidatin 14 Tage vor dem Vortrag bekanntgegeben wird. Die Frist kann im Einverständnis mit dem/der Kandidaten/in verkürzt werden.
- (3) Der Vortrag soll nicht nur ein wissenschaftlicher Beitrag zum gewählten Thema sein, sondern auch den Nachweis der Befähigung des/der Bewerber/in zu akademischer Lehre dienen.
- (4) An den Probevortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel eine Stunde nicht überschreiten und sich auf das Fach beschränken soll, für das sich der/die Bewerber/in zu habilitieren wünscht.

§ 9 Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung über die Zuerkennung der Habilitation.
- (2) Der/die Dekan/in teilt das Ergebnis der Beschlussfassung dem/der Bewerber/in unverzüglich mit.

§ 10 Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation

- (1) Mit der Antrittsvorlesung findet das Habilitationsverfahren seinen Abschluss.
- (2) Der/die Habilitierte erhält über die erfolgreiche Habilitation eine Urkunde, die das Datum der Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 1, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen trägt. Sie wird ihm/ihr durch dem/die Dekan/in im Anschluss an die Antrittsvorlesung (Abs. 1) überreicht.

§ 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift bereits publiziert, so verbleiben zwei der nach § 3 Abs. 2 g geforderten Pflichtexemplare bei den Akten des Fachbereichs. Ist sie noch nicht publiziert, so verbleiben drei dieser Pflichtexemplare beim Fachbereich. Hat der/die Habilitierte nach Ablauf zweier Jahre entscheidende Teile der schriftlichen Habilitationsleistung noch nicht veröffentlicht, so ist dann eines dieser drei Pflichtexemplare der Stadt- und Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

Der/die Habilitierte soll noch nicht veröffentlichte schriftliche Habilitationsleistungen mindestens auszugsweise in einer Zeitschrift oder als Buch veröffentlichen. Dem Fachbereich sind davon jeweils drei Exemplare zu Verfügung zu stellen, wovon er eines an die Stadt- und Universitätsbibliothek weiterleitet. Eines der bei den Akten des Fachbereichs verbleiben Exemplare wird (im kumulativen bzw. kumulativ publizierten Fall gesammelt und gebunden) nach einer angemessenen Zeit nach der Habilitation der Fachbereichsbibliothek zur Verfügung gestellt.

§ 12 Beteiligung des Ständigen Ausschusses II

Der/die Antragstellerin kann sich jederzeit während des Habilitationsverfahrens beschwerdeführend über den/die Dekan/in an den Ständigen Ausschuss II wenden.

§ 13 Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung

- (1) Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation (§ 7 und § 9 Abs. 1) ist dem/der Bewerber/in durch den/die Dekan/in innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung zuzustellen.
- (2) Bei Ablehnung steht es dem/der Bewerber/in frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Hat sich der/die Bewerber/in bereits in einem Fach habilitiert und beantragt die Habilitation in einem anderen, aber verwandten Fach, das zum Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften gehört, so kann ihm/ihr der Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen (Umhabilitation). Dem Antrag gemäß § 3 ist außerdem die Habilitationsurkunde beizufügen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent/in“. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 4ff. entsprechend Anwendung, insbesondere ist der § 5 Abs. 4 bei der Beschlussfassung zu beachten.
- (2) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 4ff. entsprechend Anwendung; insbesondere sind § 5 Abs. 4 (Beschlussfassung) und § 10 (Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation) zu beachten.

§ 15 Verleihung und Bezeichnung „Privatdozent/in“

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ und damit die Lehrbefugnis. Der Antrag ist dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs vorzulegen. Der/die Privatdozent/in ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet (s. § 1,2). Er/sie hat keinen Anspruch auf Ausstattung und Vergütung.
- (2) Ist der/die Bewerber/in in einem Fach, das zum Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften gehört, an einer anderen Universität habilitiert, so gilt Absatz (1) mit der Maßgabe, dass der/die Bewerber/in vor der Antragstellung einen öffentlich wissenschaftlichen Vortrag über ein selbst gewähltes Thema in seinem/ihrem Habilitationsfach halten muss. Dieser Vortrag entspricht der Antrittsvorlesung gemäß § 10. Eine Beschlussfassung über die Lehrbefugnis findet nicht statt.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ kann durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ rechtfertigen (s. § 16 Abs. 3);
 - b) der/die Antragsteller/in bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzt.
- (4) Wird der Antrag aus Gründen des § 16 Abs. 3b abgelehnt, gilt § 5 Abs. 4. Im Falle der Ablehnung ist § 13 Abs. 1 zu beachten.
- (5) Wird dem/der Habilitierten auf seinen/ihren Antrag bin die akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ zuerkannt, so ist ihm/ihr über diese Zuerkennung eine Urkunde zu erteilen. Die Überreichung der Urkunde erfolgt durch den/die Dekan/in im Anschluss an die Antrittsvorlesung gemäß § 10 Abs. 1.
- (6) Der/die Privatdozent/in ist Angehörige(r) der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern er/sie nach § 7 Abs. 1 HHG ihr Mitglied ist (§ 7 Abs. 6 HHG).

§ 16 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“

- (1) Die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ erlöschen, wenn der/die Privatdozent/in durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Dekan/in hierauf verzichtet oder in einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefugnis erlangt hat.
- (2) Übt der/die Privatdozent/in ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der/die Dekan/in den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ fest. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn
 - a) der/die Privatdozent/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach § 4 Abs. 3c eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge haben kann;
 - b) sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde.

Im Fall b) wird auch die Habilitation aberkannt. Vor der Beschlussfassung muss dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ einzuziehen.
- (5) Für die Beschlüsse des Fachbereichsrats nach Abs. 3b gilt § 5 Abs. 4.

§ 17 Mitteilungspflicht

- (1) Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ sind durch den/die Dekan/in dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den Präsidenten/in der Universität Frankfurt mitzuteilen.
- (2) Das gleiche gilt bei Verlust der Habilitation und der Bezeichnung „Privatdozent/in“.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen des ehemaligen Fachbereichs Philosophie vom 15. November 1989 und des ehemaligen Fachbereichs Geschichtswissenschaften vom 20. Dezember 1989 außer Kraft.

§ 19 Übergangsvorschrift

Habilitationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach der Habilitationsordnung des ehemaligen Fachbereichs Philosophie vom 15. November 1989 bzw. des ehemaligen Fachbereichs Geschichtswissenschaften vom 20. Dezember 1989 durchgeführt.

Frankfurt, den 29. Januar 1999

- Der Dekan -
(Prof. Dr. Wolfgang Detel)